

Quereinsteiger in der Zahnarztpraxis



Landes Zahnärztekammer
Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Einsatzbereiche
- Delegationsrahmen
- Qualifizierungsmöglichkeiten



Stand November 2025



Themen:

- Voraussetzungen für die Einstellung
- Mitarbeiter aus dem Ausland
- Beschäftigungsoptionen
- Qualifizierungsmöglichkeiten



Voraussetzungen für die Einstellung berufsfremder Mitarbeiter

Folgende Berufs- und arbeitsschutzrechtliche Vorschriften müssen bei jedem Anstellungsverhältnis eingehalten werden:

- gesetzeskonformer Arbeitsvertrag (Nachweisgesetz berücksichtigen)
- Meldungen bei der Berufsgenossenschaft und zur Sozialversicherung (Krankenkasse)
- Unterweisungen und betriebsärztliche Betreuungen (entsprechend der Gefährdungsbeurteilung zukünftiger Arbeitsbereiche)

Lediglich bei der Vergütung der Arbeitsleistung können Unterschiede in den Qualifikationen berücksichtigt werden.

Mitarbeiter aus dem Ausland



Landeszahnärztekammer
Brandenburg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Voraussetzung für eine Beschäftigung ausländischer Mitarbeiter ist die Erfüllung aufenthaltsrechtlicher Vorgaben!

Auskünfte erteilen die regionalen Ausländerbehörden oder die Agentur für Arbeit!



bundesweit einheitliche Rufnummer:
 **0228/7132000**

 Auslaenderbehoerde.org



- Staatsangehörige aus EU-Mitgliedsstaaten, des europäischen Wirtschaftsraumes + Schweiz können **ohne besondere Genehmigung** (ohne Visum) in Deutschland arbeiten.
- Personen mit anderen Staatsangehörigkeiten (Drittstaaten) **benötigen** einen **Aufenthaltstitel** (Visum bzw. Aufenthaltserlaubnis), der die Ausübung einer Beschäftigung erlaubt. (Aufenthaltstitel - wird durch die zuständige Ausländerbehörde erteilt)
- Teilweise wird für diese Genehmigung die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit benötigt.



Mitarbeiter aus dem Ausland



Landes Zahnärztekammer
Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen

- Beruf der ZFA gehört zu den nicht-reglementierten Berufen (kein rechtlich geschützter Beruf).
- Ein Anerkennungsbescheid ist keine zwingende Voraussetzung für die Berufsausübung (Pflicht bei reglementierten Berufsbereichen, zum Beispiel Zahnarzt).
- Personen mit ausländischer Berufsqualifikation haben einen Rechtsanspruch auf die Überprüfung der Gleichwertigkeit mit einem deutschen Abschluss.
- **Gleichwertigkeitsprüfung** mit der Referenzqualifikation der ZFA ist zu empfehlen und bringt Transparenz in die ausländische Qualifikation (Prüfung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation mit dem deutschen Abschluss durch eine anerkannte Stelle).
- Positiver Bescheid der Gleichwertigkeitsprüfung = **Gleichstellung der ausländischen Berufsqualifikation mit einer bestandenen Abschlussprüfung des Ausbildungsberufes ZFA nach dem BBiG.**
- Zentrale Stelle für die Gleichwertigkeitsprüfung ist die **Zahnärztekammer Westfalen-Lippe.**

Mitarbeiter aus dem Ausland



Landes Zahnärztekammer
Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bewertung ausländischer „ZFA“-Berufsabschlüsse – nach dem Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz (BQFG)



[→ Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener
Berufsqualifikationen](#)

- Die Prüfung der Gleichwertigkeit (Dokumentenanalyse) beinhaltet insbesondere, ob der im Ausland erworbene Ausbildungsnachweis die Befähigung zu vergleichbaren beruflichen Tätigkeiten des deutschen Prüfungsnachweises belegt.
- Bei wesentlichen Unterschieden zwischen den Abschlüssen wird kein Bescheid erteilt.
- Eine einmal festgestellte Gleichwertigkeit erfolgt für ganz Deutschland.
- Eine vollständige Anerkennung verleiht die gleichen Rechte und Pflichten wie Personen mit einem ZFA-Abschluss.
- Mit vollständiger Anerkennung der Gleichwertigkeit können die Kenntnisse im Strahlenschutz erworben werden. (24h-Grundkurs)

👉 Ohne Ausbildungsnachweis keine Gleichwertigkeitsprüfung!

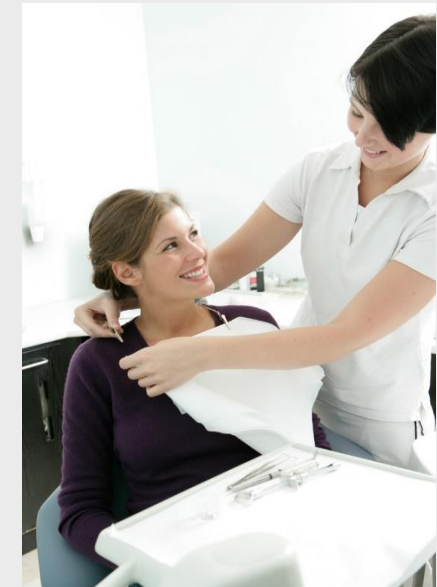
Beschäftigungsoptionen



Landes Zahnärztekammer
Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Einsatzbereiche für Mitarbeiter
ohne zahnmedizinischen Berufsabschluss, je nach Fähigkeiten
(im Verantwortungsbereich des Zahnarztes):

- Rezeptions- und Anmeldungsbereich
- Behandlungsassistenz
- Vor- und Nachbereitung der Behandlungszimmer
- Reinigungstätigkeiten (wie Reinigung der Praxisräume)
- Verwaltungstätigkeiten
- Praxisorganisation





Einsatzbereiche, die **einen zahnmedizinischen Berufsabschluss** bzw.
den Erwerb zusätzlicher Kenntnisse **voraussetzen:**
(an einen Quereinsteiger nicht delegiert werden dürfen)

- technische Ausführung von Röntgenaufnahmen gemäß Strahlenschutzgesetzgebung (§ 74 StrlSchG und § 49 StrlSchV)
- selbständige Aufbereitung von Medizinprodukten (gemäß MPBetreibV §§ 5 und 8)
- weitere, an Praxismitarbeiter delegationsfähige zahnärztliche Leistungen (innerhalb des Delegationsrahmens der Bundeszahnärztekammer nach Zahnheilkundengesetz § 1 Abs. 5 und 6),

zum Beispiel:

- ✓ *sämtliche Prophylaxebehandlungen (inklusive Erstellung von Indizes, Fluoridierungen, Entfernung von Zahnstein, Versiegelung von kariesfreien Fissuren sowie Motivation und Instruktionen zur Mundhygiene)*
- ✓ *Herstellung von Provisorien und provisorischen Verschlüssen*
- ✓ *Kieferabformungen zur Herstellung von Situationsmodellen*
- ✓ *Ein- und Ausgliederung von KFO-Geräten (Bögen)*
- ✓ *Polituren von Zahn- und Füllungsoberflächen*



Qualifizierungsmöglichkeiten



Landes Zahnärztekammer
Brandenburg

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Quereinsteiger haben für einen umfangreicheren Einsatz in der Zahnarztpraxis folgende Möglichkeiten der Fortbildung:

Erwerb der Qualifikation für die selbständige Aufbereitung und Freigabe von Medizinprodukten.

Externe Teilnahme an der Abschlussprüfung zur/m Zahnmedizinischen Fachangestellten und Erwerb der Berufsqualifikation der ZFA.

Ausbildung zur/m Zahnmedizinischen Fachangestellten.

Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz
(nur nach Erwerb der Berufsqualifikation/Abschluss ZFA möglich).

Qualifizierungsmöglichkeiten



Landes Zahnärztekammer
Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Erwerb der Qualifikation für die selbständige Aufbereitung und Freigabe von Medizinprodukten in der Zahnarztpraxis.

- Qualifikationserwerb ist nur mit entsprechenden Kursen (Anlehnung an die DGSV-Sachkundelehrgänge) möglich. (RKI-KRINKO/BfArM-Empfehlungen „Anforderungen an die Hygiene bei der Aufbereitung von Medizinprodukten“, Anlage 6)
- **Onlinekurs der LZÄKB** „Erwerb der Sachkenntnis für die Aufbereitung und Freigabe von Medizinprodukten in der Zahnarztpraxis“:
 - 12 Module für 12 Wochen Bearbeitungszeit – Selbststudium (445,00 €)
 - zwei Tage Präsenzseminar
 - Abschluss mit Kenntnisstandprüfung + Erhalt Zertifikat
 - Anmeldungen und Informationen www.die-brandenburger-zahnaerzte.de

Qualifizierungsmöglichkeiten



Landeszahnärztekammer
Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Erwerb der Qualifikation für die selbständige Aufbereitung und Freigabe von Medizinprodukten in der Zahnarztpraxis.

Voraussetzungen für den Onlinekurs der LZÄKB:

- Eine mindestens halbjährige Tätigkeit in einer Zahnarztpraxis.
- Nachweis über die Verfügbarkeit einer Zahnarztpraxis, in der die praktische Qualifizierung zur Aufbereitung von Medizinprodukten gemäß den geltenden hygienischen und rechtlichen Anforderungen durchgeführt werden kann.
- Sprachkenntnisse in Deutsch, die eine aktive Teilnahme am Kurs ermöglichen.

Qualifizierungsmöglichkeiten



Landes Zahnärztekammer
Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Externe Teilnahme an der Abschlussprüfung zur/m Zahnmedizinischen Fachangestellten und Erwerb der Berufsqualifikation der ZFA.

- Nach 4 ½-jähriger Berufspraxis ist die externe Teilnahme an der Abschlussprüfung zur ZFA möglich.
- Mit bestandener Prüfung erhält der Teilnehmer:
 - die Berufsqualifikation zur Zahnmedizinischen Fachangestellten (Zeugnis)
 - die Voraussetzung, um Kenntnisse im Strahlenschutz nach der Strahlenschutzgesetzgebung erwerben zu können
 - die Voraussetzung für die Übertragung von zahnärztlichen Leistungen aus dem Delegationsrahmen, je nach erworbenen Fähigkeiten.
 - Weitere berufliche Qualifikationen (Aufstiegsfortbildungen) sind danach möglich.
- ZFA-Abschlussprüfungen finden jeweils im Winter und Sommer eines Kalenderjahres statt.
- Prüfungsanmeldungen (👉 **rechtzeitig**) erfolgen im Referat „Berufsausbildung ZFA“ der LZÄKB.

www.die-brandenburger-zahnaerzte.de → Zahnärzte → Ausbilder ZFA

Qualifizierungsmöglichkeiten



Landes Zahnärztekammer
Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Ausbildung zur/m Zahnmedizinischen Fachangestellten.

- Ausbildung zur/m ZFA ist immer möglich
- Voraussetzung ist mindestens eine einfache Berufsbildungsreife
- Anmeldungen und Informationen zur Ausbildung LZÄKB, Referat „Berufsausbildung ZFA“
www.die-brandenburger-zahnaerzte.de → Zahnärzte → Ausbilder ZFA



Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz - Voraussetzung für die technische Ausführung von Röntgenaufnahmen!

- Die Strahlenschutzgesetzgebung setzt für die technische Ausführung von Röntgenaufnahmen in Delegation einen Abschluss in einem geregelten Gesundheitsberuf voraus.
- Während der ZFA-Ausbildung werden die entsprechenden Kenntnisse im Strahlenschutz vermittelt.
- Der ZFA-Berufsabschluss (ohne Ausbildungszeit) berechtigt zur Teilnahme an einem Kurs **zum Erwerb** der Kenntnisse im Strahlenschutz für den Kenntnissnachweis (Umfang 24-h-Grundkurs).
Die Bescheinigung über den Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz wird nach Kursabschluss und Vorlage der Nachweise durch das LAVG ausgestellt.
- Nach Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz müssen die Kenntnisse mindestens **alle 5 Jahre aktualisiert** werden, damit die technische Durchführung von Röntgenaufnahmen an das Praxispersonal delegiert werden kann!

Qualifizierungsmöglichkeiten



Landeszahnärztekammer
Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz -
Voraussetzung für die technische Ausführung von Röntgenaufnahmen!

Zusammenfassung:

- Quereinsteiger mit dem Abschluss eines geregelten Gesundheitsberufes (zum Beispiel MFA, Krankenschwester) können für den zahnmedizinischen Bereich die Kenntnisse im Strahlenschutz mittels 24-h-Grundkurs erwerben.
- Quereinsteiger ohne entsprechenden Berufsabschluss benötigen den ZFA-Abschluss, um die Kenntnisse im Strahlenschutz erwerben zu können.
- Bei Quereinsteigern aus dem Ausland ist die Gleichwertigkeitsprüfung ausschlaggebend. Wird der ausländische Abschluss der ZFA als gleichwertig angesehen, ist die Teilnahme an einem 24-h-Grundkurs zum Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz möglich.

Zuständige Behörde im Land Brandenburg ist das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)!

Qualifizierungsmöglichkeiten



Landes Zahnärztekammer
Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz -
Voraussetzung für die technische Ausführung von Röntgenaufnahmen!

Hinweis:

Im Land Brandenburg ist das *Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG)* die zuständige Behörde für die Prüfung der Voraussetzungen zum Erwerb von Kenntnissen im Strahlenschutz.

Vor Beginn einer entsprechenden Qualifizierung sollte das LAVG kontaktiert werden, um die individuellen Voraussetzungen zu klären.

Der Erwerb der Kenntnisse im Strahlenschutz wird ausschließlich durch das LAVG bescheinigt; erst mit dieser Bescheinigung ist den Mitarbeitenden die Anwendung von Röntgenstrahlen im Rahmen ihrer Tätigkeit erlaubt.



Quereinsteiger in der Zahnarztpraxis



Landeszahnärztekammer
Brandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Bei Rückfragen stehen Ihnen die
Mitarbeiter der LZÄKB gern zur Verfügung.

Kontakt Daten

Ulrike Besen
Referat Praxisführung / Zahnärztliche Stelle Röntgen

☎ 0355/3 81 48-12

💻 ubesen@lzkb.de

Quellen

Nachweisgesetz
Zahnheilkundengesetz
BZÄK-Delegierungsrahmen
Medizinprodukte-Betreiberverordnung
RKI/KRINKO-BfArM-Empfehlungen 2012
Strahlenschutzgesetz
Strahlenschutzverordnung

